



AKTENVERMERK

Aktenvermerk

8240.05-180019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die Errichtung eines Prüfstandes für Verbrennungsmotoren am Standort, 83530 Schnaitsee, Stangern 12, Flurstück 1003, Gemarkung und Gemeinde Schnaitsee

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls – Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG sowie Dokumentation der Durchführung gem. § 7 Abs. 7 UVPG

Die Firma Johann Hochreiter Biogasanlage Stangern beantragt gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. 19 BImSchG mit Schreiben vom 10.10.2018, (eingegangen am 22.10.2018), eine Erstgenehmigung für die Errichtung eines Prüfstandes für Verbrennungsmotoren auf dem Grundstück Fl. Nr. 1003, Gemarkung und Gemeinde Schnaitsee. Der Prüfstand wird der Nr. 10.15.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.

Auf dem genannten Grundstück befindet sich auch eine Biogasanlage nach den Nrn. 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Änderungsgenehmigung, Az. 4.41-8240.50-180007 vom 01.10.2019).

Bei der geplanten Erstgenehmigung des Motorprüfstandes handelt es sich um ein Vorhaben nach der Nr. 10.5.2 der Anlage 1 zum UVPG. Zudem ist es gem. § 10 Abs. 4 UVPG ein kumulierendes Vorhaben zu der bereits genehmigten Biogasanlage.

Beide Vorhaben stehen in einem engen Zusammenhang gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 UVPG. Da das Genehmigungsverfahren für die Biogasanlage bereits abgeschlossen ist, wird dieses Vorhaben als ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gem. § 11 Abs. 1 UVPG gewertet.

Der Prüfwert beider kumulierender Vorhaben liegt unter der Grenze von 10 MW (Motorprüfstand max. 2.790 KW; Biogasanlage max. 4.382 KW; insgesamt 7.172KW).

Für das Vorhaben ist somit gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3, Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Krite-

rien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Im Umfeld des Motorprüfstandes sind mehrere Biotop ausgewiesen (Bachabschnitte mit Gewässer-Begleitgehölzen an Loh- und Krumbach, Ufergehölz entlang eines Teiches bei Köhldorf und initiales Gebüsch mit Ruderalflur südöstlich Schrankbaum). Durch den Bau und den Betrieb des Prüfstandes sind keine Auswirkungen auf diese zu erwarten. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen (Register Reg 7.0 „Umweltverträglichkeit“), sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Im Einzelnen äußerten sich folgende Fachstellen/ Behörden:

- Landratsamt Traunstein
 - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz
 - AwSV (Stellungnahme vom 26.09.2019)
 - Sachgebiet Bauamt (Stellungnahme vom 01.10.2019)
 - Sachgebiet Naturschutz (Stellungnahme vom 27.09.2019).

Bezüglich der Erforderlichkeit einer UVP konnte seitens des Gewerbeaufsichtsamts der Regierung von Oberbayern, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Gemeinde Schnaitsee, fachlich keine Stellung genommen werden.

Die Gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhalte, der iMA Richter&Röckle, Bericht-Nr. 18-10-24-FR liegt mit Datum vom 28.02.2019 vor. Eine Aussage zur standortbezogenen Vorprüfung ist darin nicht enthalten, jedoch ist folgendes aufgeführt:

Die Emissionsermittlung zeigte, dass die NO_x- und SO₂-Massenströme die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschreiten. CO und Formaldehyd weisen bzgl. der Q/S-Verhältnisse eine deutlich geringere emissionsseitige Relevanz als die Komponenten NO_x und SO₂ auf. Gem. Nr. 4.1 der TA Luft, kann bei einer Unterschreitung der Bagatellmassenströme davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Des Weiteren liegt das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüro Greiner, Bericht Nr. 209032/6 vom 21.12.2017 vor. Eine Aussage zur standortbezogenen Vorprüfung ist auch darin nicht enthalten, jedoch ist folgendes aufgeführt:

Sofern die Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, besteht aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung eines Motorprüfstandes.

Aufgrund obiger Einschätzung **stellt** das Landratsamt Traunstein **fest**, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung erfolgt innerhalb der in § 7 Abs. 6 UVPG geregelten Frist.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Einschätzung der zuständigen Behörde wird in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur

daraufhin überprüft, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist obige Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Ergebnis und Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles werden hiermit gem. § 7 Abs. 7 UVPG dokumentiert.

Landratsamt Traunstein
Immissionsschutzrecht
Traunstein, 29.01.2020

Für die Verwaltung:

Fachlich Verantwortlicher:

Geisreiter

Sigmund